

I. GELTUNGSBEREICH

- Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (kurz: AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Dynamic Assembly Machines Anlagenbau GmbH (kurz: DAM) und deren Auftraggeber.
- Die Lieferungen, Leistungen und das Angebot von DAM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn auf sie nicht vor jedem einzelnen Geschäftsfall nochmals ausdrücklich verwiesen wird.
- Allfällige Einkaufs- und Annahmebedingungen des Auftraggebers haben keinen Vorrang vor diesen AGB und verpflichten DAM nur dann, wenn diese von DAM in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Insbesondere ist DAM nicht verpflichtet, den vom Auftraggeber verwendeten, diesen AGB entgegenstehenden Bedingungen zu widersprechen. Unterbleiben des Widerspruchs bedeutet keinesfalls Zustimmung oder Anerkennung. Eine Bezugnahme von DAM auf Unterlagen des Auftraggebers bedeutet keine Anerkennung von dessen Bedingungen oder Regelwerken. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind ebenfalls nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- Sollten einzelne Teile dieser AGB aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so bleiben sie dennoch hinsichtlich der übrigen Punkte weiterhin verbindlich.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- Angebote von DAM sind freibleibend. Insbesondere die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Informationsmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien enthaltenen Informationen über Leistungen und Produkte von DAM sind unverbindlich.
- Abschlüsse und allfällige sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch DAM verbindlich. Aufträge, welche in ihrer Formulierung von den durch DAM gelegten Angeboten in irgend einem Punkte abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch DAM.
- Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes der von DAM übermittelten Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen innerhalb von 14 Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung beim Besteller erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

III. PREISGESTALTUNG

- Die in den Angeboten von DAM genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Es gelten die in der Auftragsbestätigung von DAM festgelegten Preise. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich normierten Höhe hinzu. Von DAM genannte Preise gelten ab Lager bzw. Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung, Zölle und sonstige Verpackungs-, Transport- und Versandkosten nicht ein. Abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen sind möglich, bedürfen zu ihrer Gültigkeit allerdings der Schriftform. Der Auftraggeber hat die von DAM mitgelieferte Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Verpflichtung zur Zurücknahme des Verpackungsmaterials besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- Preisangebote sowie Kostenvorschläge von DAM sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Eine Erhöhung der für die Auftragsbefriedigung durch DAM maßgeblichen Einzelkosten, wie zum Beispiel der Rohstoffpreise, nach Bekanntgabe des Preises, jedoch vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt DAM, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvorschlages bzw. des bekannt gegebenen Preises, die daraus resultierenden Mehrkosten anteilig nach zu verrechnen und vom Auftraggeber zu verlangen.

- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes sowie sämtlicher ansonsten mit den Änderungen im Zusammenhang DAM entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber angelastet.
- Überschreitungen des Angebotes (Kostenvorschlages) von DAM, welche durch Änderungen des Angebotes seitens des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch DAM als genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet für solche Fälle auf das Rücktrittsrecht. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder aber Leistungen von DAM erbracht, die nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, kann DAM wahlweise das dafür in ihrer jeweils gültigen Preisliste genannte oder das für derartige Leistungen allgemein übliche Entgelt vom Auftraggeber verlangen.
- DAM ist berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen mit jenem Tag, an dem diese – auch teilweise – geliefert, für den Auftraggeber eingelagert oder für ihn auf Abruf bereit gehalten werden, zu fakturieren. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn die in Punkt 2. erwähnten Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen durch den Auftraggeber durchgeführt wurden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ist das Entgelt zu einem Drittel bei Erhalt der Auftragsbestätigung, zu einem weiteren Drittel bei Hälfte der Lieferzeit und der Rest bei Lieferung oder Bereithaltung zur Abholung bei gleichzeitiger Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Die in Punkt 1. genannten ersten zwei Zahlungen sind so fristgerecht zu leisten, dass sie binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung bei DAM einlangen. Die Restzahlung (laut Rechnung inklusive Umsatzsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum bei DAM einlangend ohne Abzug zu leisten.
- Sollten Skonti oder Rabatte durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich gewährt worden sein, verliert der Auftraggeber den gesamten Anspruch darauf, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung aus Punkt 1. und 2. auch nur teilweise nicht fristgerecht nachkommt.
- Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftraggeber und sind von diesem auch sofort zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen Haftung. Bei Wechsel, Scheck oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift zu unseren Gunsten vornimmt.
- Verwehrt der Auftraggeber die Abholung der Ware trotz Meldung der Versandbereitschaft oder die Annahme, hat dennoch die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages längstens 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Lieferung zu erfolgen.
- Vor Leistung der unter Punkt 1. genannten Teilzahlung besteht für DAM keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Sofern DAM nicht längstens 14 Tage nach Verstreichen der Hälfte der Lieferzeit über die in Punkt 1. genannte zweite Teilzahlung verfügen kann, besteht keine Verpflichtung zur weiteren Auftragsausführung und kann diese bis zum Erhalt der Zahlung einstellen. Sämtliche daraus resultierenden Nachteile welcher Art auch immer (z. B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.
- Ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere gestützt auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags wegen behaupteter Mängel, des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wenig ist der Auftraggeber zur Aufrechnungen mit welchen Ansprüchen auch immer berechtigt.
- Für den Fall, dass der Auftraggeber ein periodisch verrechenbares Entgelt schuldet, etwa für Service- oder Wartungsleistungen, ist dieses zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Jahr zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Vertragsbeziehung nicht mit 01.01. eines Jahres, steht das vereinbarte Entgelt entsprechend der in diesem Kalenderjahr noch verbleibenden bzw. bereits verstrichenen Monate anteilig zu. Das gemäß den vorausgehenden Regelungen vom Auftraggeber an DAM zu entrichtende Entgelt ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000, wobei der Monat, in welchem der Entgeltverpflichtung zugrunde liegende Vertrag abgeschlossen wurde, als Berechnungsbasis dient. Wird der VPI 2000 nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht. Des Weiteren ist DAM zur Anpassung des periodisch zu leistenden Entgeltes berechtigt, sofern sich die Kosten für die von DAM dem Auftraggeber aufgrund des Vertragsverhältnisses zu erbringenden Leistungen aufgrund von Umständen ändern, die von DAM nicht zu vertreten bzw. beeinflussen sind. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgeldern im Zusammenhang mit Tätigkeiten von DAM aufgrund von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, insbesondere von Service- oder Wartungsverträgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

tungen, ist dieses zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Jahr zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Vertragsbeziehung nicht mit 01.01. eines Jahres, steht das vereinbarte Entgelt entsprechend der in diesem Kalenderjahr noch verbleibenden bzw. bereits verstrichenen Monate anteilig zu. Das gemäß den vorausgehenden Regelungen vom Auftraggeber an DAM zu entrichtende Entgelt ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000, wobei der Monat, in welchem der Entgeltverpflichtung zugrunde liegende Vertrag abgeschlossen wurde, als Berechnungsbasis dient. Wird der VPI 2000 nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht. Des Weiteren ist DAM zur Anpassung des periodisch zu leistenden Entgeltes berechtigt, sofern sich die Kosten für die von DAM dem Auftraggeber aufgrund des Vertragsverhältnisses zu erbringenden Leistungen aufgrund von Umständen ändern, die von DAM nicht zu vertreten bzw. beeinflussen sind. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgeldern im Zusammenhang mit Tätigkeiten von DAM aufgrund von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, insbesondere von Service- oder Wartungsverträgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

V. ZAHLUNGSVERZUG

- Bei Zahlungsverzug ist DAM berechtigt, gemäß § 352 UGB jährliche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vom vorangehenden 30.06. bzw. 31.12. zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet DAM für derartige weitere Schäden, insbesondere auch für Zinsschäden, infolge nicht rechtzeitiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.
- Sofern die Geltendmachung offener Forderungen durch DAM selbst erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 20,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen weiteren Betrag von EUR 20,00 zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Verzuges, die DAM entstehenden Rechtsanwalts-, Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
- Darüber hinaus werden alle Forderungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach Ansicht von DAM geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. DAM in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weiters hat DAM das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichterhalt der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. DAM ist auch berechtigt, bereits ausgelieferte, jedoch noch nicht bezahlte Ware vom Auftraggeber zurückzufordern sowie auch auf dessen Kosten zurückzuholen. Der Auftraggeber hat DAM jeglichen zur Ausübung des Rückholungsrechts erforderlichen Zutritt zu gewähren. Diese Rechte stehen DAM auch dann zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
- Sofern sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers deutlich verschlechtert, über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens droht, oder DAM Informationen zukommen, welche geeignet sind Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen, ist DAM jederzeit berechtigt, sämtliche ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen. Sollte eine andere Zahlungsart als Barzahlung vereinbart sein, ist DAM weiters berechtigt, Barzahlung zu verlangen. Durch diese Bestimmung bleibt unser Recht auf Vertragsauflösung gemäß Punkt XIV. dieser AGB unberührt.

VI. LIEFERZEIT

- Die Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden.
- Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von DAM, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringen sämtlicher erforderlicher und durch den Auftraggeber beizubringender Unterlagen sowie der Erfüllung der Anzahlungsvereinbarung gemäß Punkt IV. 1. Gleiches gilt für Liefertermine.
Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich ab Lieferwerk. Wenn die Ware ohne Verschulden von DAM nicht rechtzeitig abgeholt oder abgesendet werden kann, so gelten Lieferfristen und Liefertermine als mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
- Die Lieferzeit wird jedenfalls um die Dauer der Prüfung von vom Auftraggeber für die Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen verlängert. Sollte sich anlässlich der Prüfung der Unterlagen herausstellen, dass eine über die Dauer der Prüfung hinaus gehende Lieferzeitverlängerung erforderlich ist, erklärt sich der Auftraggeber mit der von DAM bekannt gegebenen, angemessenen Lieferzeitverlängerung ausdrücklich einverstanden, ohne hieraus irgend welche Ansprüche ableiten zu können.
- Wird die Lieferung durch Umstände verzögert, die nicht im Einflussbereich von DAM liegen, hat der Auftraggeber die vereinbarte Zahlung zu dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem sie bei termingerechter Lieferung fällig wäre sowie sämtliche DAM im Zusammenhang mit der Verzögerung entstehenden Kosten zu ersetzen.
- DAM gerät nicht in Lieferverzug, wenn der Auftraggeber seinerseits mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. In diesem Fall ist DAM von jeder Leistungspflicht bis Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen befreit.
- Lieferverzögerung und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von DAM nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von DAM führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Terminverschiebungen, die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, erfordern eine Neuerstellung des Terminplanes durch die DAM.
- Im Falle von Terminverschiebungen, welche durch den Auftraggeber zu verantworten sind, hat DAM zusätzlich die Möglichkeit, den Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich aufzufordern, seiner Mitwirkungspflicht in dem vereinbarten Ausmaß nachzukommen, widrigenfalls DAM ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten kann und einen Anspruch auf Abrechnung nach bisher erbrachten Leistungen nach Aufwand jeweils zuzüglich des entgehenden Gewinnes gegenüber dem Auftraggeber hat. Gegenansprüche können in diesem Fall vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.
- Der Auftraggeber kann aus einer Lieferverzögerung keinerlei Ansprüche gegen DAM geltend machen, selbst wenn diese ein Verschulden am Verzug treffen würde.
- Für den Fall, dass die Durchführung des Auftrages durch Fälle höherer Gewalt verzögert, behindert, unzumutbar oder unmöglich gemacht wird, kann DAM den Liefertermin verschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten.
- Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keine Ersatzansprüche gegenüber DAM. Bei teilweisem oder ganzlichem Vertragsrücktritt durch DAM hat DAM einen Anspruch auf aliquote Entlohnung entsprechend der bisheriger Leistungserbringung. Alternativ kann von DAM die Abrechnung der bisherigen Leistung nach Aufwand vorgenommen werden.
- Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens von Auftraggeber oder DAM liegen und deren Auswirkung auf die Auftragsbefreiung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können.
Der höheren Gewalt gleichgesetzt sind Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonstige Umstände, die DAM die

Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder auch unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei DAM oder bei einem unserer Unterpelieferanten eingetreten sind.

VII. LIEFERUNG

- Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.
- Lieferungen sind auf Kosten des Auftraggebers in Höhe des Auftragswertes transportversichert. Die Transportversicherung endet mit dem Eintreffen der Lieferung beim vereinbarten Erfüllungsort.
- Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung zur Abholung im Werk von DAM bereitgestellt ist, an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager bzw. Werk von DAM verlassen hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- DAM ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

VIII. MONTAGE DURCH DAM / PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- Sofern auch die Montage der Lieferung durch DAM schriftlich vereinbart wurde, hat der Auftraggeber die ungehinderten Anlieferung, Einbringung, Montage und Inbetriebnahme der Lieferung zu gewährleisten.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendigen technischen Voraussetzungen für die von DAM durchzuführenden Montagearbeiten sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anlagen, wie beispielsweise Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in einwandfreiem Zustand und mit den von DAM gelieferten Komponenten kompatibel sind. Eine diesbezügliche Prüfpflicht seitens DAM besteht nicht. Sämtliche sich aus der Missachtung dieser Verpflichtung des Auftraggebers ergebenden Nachteile bzw. Schäden hat der Auftraggeber zu ersetzen.
- Treten Verzögerungen auf, die nicht auf ein Verschulden von DAM zurückzuführen sind, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für Behinderungen durch andere auf der Baustelle beschäftigte Unternehmen. Für Montagen, die auf Anforderung des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, kommen die jeweils für Mitarbeiter von DAM geltenden Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschläge zusätzlich zum vereinbarten Preis in Anrechnung. Stehzeiten des von DAM beigestellten Personals sind unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers ebenfalls angemessen zu vergüten.
- Bei Umbauten an bestehenden Anlagen, Maschinen und Automaten ist im Zuge der durchzuführenden Tätigkeiten mit Stillständen und Produktionsausfällen zu rechnen. Daraus resultierende Kosten in wessen Sphäre immer trägt ausschließlich der Auftraggeber.

IX. ABNAHME / AUFTRAGSERFÜLLUNG

Mit der Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges ist der Auftrag erfüllt. Die Abnahmebereitschaft wird dem Besteller schriftlich gemeldet. Innerhalb von 2 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft muss die Abnahme durchgeführt werden. Sollte dieser Zeitraum aus nicht DAM zuzurechnenden Gründen überschritten werden, gilt die Anlage als mangelfrei abgenommen. Gleiches gilt bei operativer Nutzung der Anlage. Die Abnahme kann nur bei Vorliegen eines die Nutzung erheblich einschränkenden Mangels verweigert werden.

X. GEWÄHRLEISTUNG

Für allfällige Mängel der von DAM gelieferten Ware wird nach folgenden Bestimmungen Gewähr geleistet:

- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Beginn der Nutzung der Anlage, spätestens jedoch mit dem Tag der Abnahme gemäß Punkt IX. dieser AGB, zu laufen.
- Die Gewährleistungsfrist endet bei Erreichen nach 12 Monaten ab Abnahme der Anlage gemäß Punkt IX. dieser AGB.
- Gewährleistungspflicht besteht grundsätzlich nur für Mängel, die binnen einer Frist von 14 Tagen ab Erkennbarkeit für den Auftraggeber bei gleichzeitiger Angabe der möglichen Ursachen schriftlich geltend gemacht werden. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Mängelanzeige, kann er die in § 377 Abs 2 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen. Um die Gewährleistungspflicht von DAM in Anspruch nehmen zu können, hat der Auftraggeber den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei einem behaupteten Mangel um einen von DAM zu vertretenden handelt und dieser zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Weitergehende Haftungsbeschränkungen von DAM in diesen AGB bleiben davon unberührt.
- Die Gewährleistungspflicht trifft DAM nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, bei Beachtung der angegebenen Wartungs- und Serviceintervalle und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Auftraggeber oder Dritten zu verantwortenden Gründen beruhen.
- Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die technischen Einrichtungen am Montageort nicht einwandfrei funktionieren oder mit den von DAM gelieferten Komponenten nicht kompatibel sind. Weiters bei unsachgemäßer Handhabung und insbesondere bei Nichtbeachtung einschlägiger Anleitungen und Vorschriften.
- Für normale Abnutzungsschäden und optische Schäden leistet DAM keine Gewähr. Wird die Montage der Ware nicht von DAM vorgenommen, so ist Voraussetzung für jegliche Gewährleistung der Nachweis der sach- und fachgerechten Be- und Verarbeitung der Ware durch einen befugten Gewerbsmann.
- Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn der Auftraggeber eigenmächtig und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DAM Veränderungen welcher Art auch immer am Liefergegenstand vornimmt.
- Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf von DAM gelieferte Komponenten und Anlagen.
Für diejenigen Teile der Ware, die DAM auf Weisung des Auftraggebers oder seiner Beauftragten entgegen der Empfehlung von DAM von Unterpelieferanten bezogen hat, haftet DAM nur insoweit, als DAM gegen den Unterpelieferanten Gewährleistungsansprüche zustehen.
- Wird eine Ware oder Leistung von DAM aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben, die vom Auftraggeber beigestellt werden, angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Haftung von DAM nur darauf, dass die Ausführung gemäß diesen vom Auftraggeber beigestellten Angaben erfolgt. Der Auftraggeber hat DAM diesbezüglich bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. DAM ist zur Überprüfung der vom Auftraggeber beigestellten Angaben nicht verpflichtet.
- Besteht für DAM eine Mängelbehebungspflicht, so kann DAM die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil ersetzen, den Mangel an Ort und Stelle in der normalen Arbeitszeit beheben oder sich die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil zwecks Verbesserung zusenden lassen. Für die Prüfung der Mängel sowie für die Reparatur bzw. für die Lieferung von Ersatzteilen oder Anlagen ist DAM die erforderliche Zeit zu gewähren. Die Kosten und die Gefahr für Hin- und Rücktransport der mangelhaften Ware oder Teilen derselben übernimmt der Auftraggeber. Bei Behebung der Mängel an Ort und Stelle trägt der Auftraggeber unsere Reise- und allfällige Nächtigungskosten.
- Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt nach erfolgter Mängelbehebung bzw. Austausch nicht ein.
- Für eine Mängelbehebung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte hat DAM nur dann aufzukommen, wenn DAM hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.
- DAM ist in jedem Fall solange von jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist.

- Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten.
- Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt DAM keine weitergehende Haftung als oben bestimmt, und zwar auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegen.
- Zwischen DAM und dem Auftraggeber herrscht Einigkeit darüber, dass Software nach dem derzeitigen Stand der Technik im operativen Einsatz aus technischer Sicht nicht jedenfalls störungsfrei funktionieren kann und ein jederzeitiges Funktionieren auch gar nicht erforderlich ist. Als Mangel gilt im Bereich der Software somit nur eine den operativen Bereich erheblich nachteilig beeinträchtigende, wiederkehrende Fehlfunktion, welche nicht mit einfachen, den operativen Einsatz nicht maßgeblich störenden Eingriffen behoben werden kann.
- Wird eine echte Garantiezusage getätigt, gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

XI. HAFTUNG

- DAM haftet dem Auftraggeber für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden außer an den vertragsgegenständlichen Gütern, für Gewinnentgang, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden durch Produktionsunterbrechung, Betriebsbehinderung, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Besorgungshelfen.
- Für auf leichte Fahrlässigkeit zurückführbare Schäden haftet DAM nur an Gütern, die Vertragsgegenstand sind, und zwar nur bis zur Höhe der Vertragssumme.
- Für die Beschädigung von beigegebenen Werkstücken haftet DAM in keinem Fall.
- Übersteigt die Schadenssumme € 1.000.000,00 des Auftragswertes, hat DAM das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und den Auftraggeber so zu stellen, wie dieser stünde, wenn der Vertrag niemals abgeschlossen worden wäre.
- Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Datenträgermaterial beschränkt sich die Haftung von DAM auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ansprüche wegen Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind seitens des Auftraggebers vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Unterlässt dies der Auftraggeber, so hat DAM diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

- Sämtliche von DAM gelieferten Teile sowie auch die fertige Anlage bleiben bis zur völligen Tilgung aller gegenüber DAM bestehenden finanziellen Verpflichtungen samt Zinsen und Kosten Eigentum von DAM.
- Das Eigentum verbleibt auch dann bei DAM, wenn die Lieferung fest mit dem Eigentum des Auftraggebers verbunden bzw. eingebaut ist, sofern die Verbindung nicht so eng ist, dass diese tatsächlich nicht oder nur durch unwirtschaftliche Vorgangsweise wieder angeschlossen werden könnte. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sämtliche Veranlassungen zu treffen, um das Eigentum der DAM an der Lieferung gegenüber jedermann entsprechend den jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Publizitätsanforderungen kenntlich zu machen bzw. im Falle der versuchten Inanspruchnahme durch Dritte ausdrücklich auf das bestehende Eigentumsrecht von DAM hinzuweisen.
- Sind von DAM gelieferte Teile bzw. die gesamte Anlage durch Verbindung mit dem Eigentum des Auftraggebers zu einem unselbständigen Bestandteil von dessen Eigentum geworden, so ist der Auftraggeber für den Fall, dass er seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertrag nicht fristgerecht begleicht, verpflichtet, den Wiederausbau sämtlicher Teile bzw. der gesamten Anlage auf seine Gefahr und seine Kosten zu dulden sowie sämtliche Kosten, die aufgrund von im Zusammenhang mit dem Wiederausbau stehenden erforderlichen

Maßnahmen anfallen, bis zum Eintreffen am Werksgelände der DAM zu übernehmen. Der Auftraggeber anerkennt das Eigentum der DAM an derartigen wiederausgebauten Gegenständen.

- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Vermietung oder anderweitige Überlassung der von DAM gelieferten Waren ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
- Im Falle einer Pfändung der von DAM gelieferten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlage oder Teilen derselben durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, DAM sofort den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderung, das einschreitende Gericht, die Aktenzahl und allenfalls den Termin der Versteigerung bekannt zu geben. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, DAM von jeder außergewöhnlichen Minderung des Werts der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verständigen.
- Wird mit dem Auftraggeber anderes als österreichisches Recht vereinbart oder gilt anderes als österreichisches Recht aus anderen Gründen, und ist nach dessen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechtes möglichen Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist dieser verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

XIII. URHERBER- UND IMMATERIALGÜTERRECHTE VON DAM

- Sämtliche von DAM dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Softwarebauteile und Computerprogramme beinhalten Know-how, Ideen und Entwicklungsleistungen von DAM und ihren Sublieferanten. Das geistige Eigentum und alle Immaterialgüterrechte an diesen Unterlagen verbleiben bei DAM. Der Auftraggeber erhält an diesen nur ein Nutzungsrecht im zum Betrieb (und zur Wartung) der vertragsgegenständlichen Ware unbedingt erforderlichen Ausmaß. Dieses Nutzungsrecht erlischt mit der Außerbetriebstellung der vertragsgegenständlichen Ware.
- Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis von DAM weder ganz noch auszugsweise kopiert, ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Einzelheiten daraus unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen.
- Die dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen (Dokumentation, Pflichtenheft, technische Unterlagen, Besprechungsprotokolle etc.) dürfen vom Auftraggeber nur zu Wartung und Service der gegenständlichen Anlage verwendet werden.
- Dies gilt auch sinngemäß für alle im Zuge der Anbotslegung übergebenen Zeichnungen, Konzepte, Beschreibungen und Unterlagen.
- Falls im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, bleiben sämtliche Immaterialgüterrechte am geistigen Inhalt der dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Konzepte und dgl. im Eigentum der DAM.

XIV. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

- DAM kann sämtliche Verträge mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund jederzeit fristlos vorzeitig auflösen. Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - der Auftraggeber trotz zumindest 2-facher Mahnung offene fällige Forderungen nicht begleicht;
 - der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Auftragsbefreiung notwendigen Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt;
 - DAM Informationen zukommen, welche geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen.
 - Der Auftraggeber gegen die Bestimmungen des Punktes XIII. dieser AGB verstößt.
- Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Arbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kündigung mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahrs gelöst werden.

XV. URHEBERRECHTE DRITTER UND DES AUFTRAGGEBERS

- Der Auftraggeber erklärt unwiderruflich, dass er, sofern er DAM Unterlagen oder Informationen – welcher Art auch immer – im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Verfügung stellt, DAM ermächtigt, die von ihm gelieferten Daten insbesondere automatisationsunterstützt weiterzuverarbeiten bzw. im Rahmen der geschäftlichen Beziehung vereinbarungsgemäß zu verwenden.
- Generell ist DAM nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Unterlagen oder Informationen – welcher Art auch immer – zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benützen. DAM ist vielmehr berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber all jene Rechte gegenüber zustehen, welche für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, DAM gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. DAM verpflichtet sich, solche Ansprüche, sobald sie DAM bekannt werden, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse dem Verfahren bei, so ist DAM berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

XVI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, das Werk der DAM, Rupert Gutmann Straße 1, 8200 Gleisdorf.
- Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen AGB unterliegt, oder für Streitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftraggebers ausschließlich das für den Gerichtssprengel Gleisdorf sachlich zuständige Gericht und für Klagen, welche durch DAM eingebracht werden, wahlweise das für den Gerichtssprengel Gleisdorf sachlich zuständige Gericht oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.
- Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweismormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- DAM ist wahlweise auch berechtigt, sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Einzelrichter oder Schiedsrichtersenaat endgültig entscheiden zu lassen. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Sollte das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien unzuständig sein, da nicht alle Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, so können auf Wunsch von DAM alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Ein Mehrparteienverfahren ist zulässig. Anzuwenden ist stets österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.4.1980.

XVII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Sämtliche Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Dynamic Assembly Machines Anlagenbau GmbH (kurz DAM genannt)



Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind rechtsunwirksam.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, der der wirtschaftlich gewollte Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Vertrages am nächsten kommt.
3. Im Falle des nachträglichen Auftretens einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung vereinbart worden wäre, wenn man die Lösung der nicht vertraglich geregelten Frage von vornherein bedacht hätte.
4. Sofern außerhalb dieser AGB zwischen DAM und dem Auftraggeber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden und diese mit den Bestimmungen der AGB in Widerspruch stehen, wird vereinbart, dass die Bestimmungen in den vertraglichen Vereinbarungen außerhalb der AGB nur dann vorrangig zur Anwendung gelangen, sofern dabei ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die entsprechenden Bestimmungen dieses AGB nachrangig sind.